

**Tenor**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Club Hotel Loutraki AE, Vivere Entertainment AE, Theros International Gaming, Inc., Elliniko Casino Kerkyras, Casino Rodos und Porto Carras AE werden verurteilt, ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission und dem Organismos Prognostikon Agonon Podosfairou AE (OPAP) entstandenen Kosten zu tragen.
3. Die Hellenische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 114 vom 20.4.2013.

---

**Beschluss des Gerichts vom 26. März 2014 — Adoriso u. a./Kommission**

(Rechtssache T-321/13) <sup>(1)</sup>

*(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Banken während der Krise gewährte Beihilfen — Rekapitalisierung von SNS Reaal und der SNS Bank — Entscheidung, die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären — Enteignung von Inhabern nachrangiger Verbindlichkeiten — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Fehlende Klagebefugnis — Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(2014/C 159/37)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

**Kläger:** Stefania Adoriso (Rom, Italien) und 363 weitere Kläger, deren Namen im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sciaudone, L. Dezzani, R. Sciaudone, S. Frazzani und D. Contini)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und P.-J. Loewenthal)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2013) 1053 final der Kommission vom 22. Februar 2013 betreffend die staatliche Beihilfe SA.35382 (2013/N) — Königreich der Niederlande — Rettung von SNS Reaal 2013

**Tenor**

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Frau Stefania Adoriso und die 363 weiteren im Anhang aufgeführten Kläger tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 233 vom 10.8.2013.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2014 von Carlos Andres und 150 weiteren Rechtsmittelführern gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. Dezember 2013 in der Rechtssache F-15/10, Andres u. a./EZB**

(Rechtssache T-129/14 P)

(2014/C 159/38)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

**Rechtsmittelführer:** Carlos Andres (Frankfurt am Main, Deutschland) und 150 weitere Rechtsmittelführer (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

**Andere Verfahrensbeteiligte:** Europäische Zentralbank (EZB)

## Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 11. Dezember 2013 in der Rechtssache F-15/10 aufzuheben;
- folglich ihren im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und daher
  - die Gehaltsabrechnungen für Juni 2009 aufzuheben, soweit durch diese Abrechnungen gegenüber den Rechtsmittelführern die am 4. Mai 2009 vom EZB-Rat beschlossene Reform des Versorgungssystems umgesetzt wird, und in gleichem Maße sämtliche späteren Gehaltsabrechnungen und zukünftigen Ruhegehaltsabrechnungen aufzuheben;
  - soweit erforderlich, die Entscheidungen, mit denen die Anträge auf verwaltungsinterne Überprüfung („administrative review“) (Entscheidungen vom 28. August 2009) und die Beschwerden („grievance procedure“) (Entscheidungen vom 17. Dezember 2009) zurückgewiesen wurden, aufzuheben;
- daher
  - die EZB zur Zahlung des Unterschiedsbetrags an Gehalt und Ruhegehalt zu verurteilen, der sich aus dem genannten Beschluss des EZB-Rates vom 4. Mai 2009 einerseits und der Anwendung des vorhergehenden Versorgungssystems andererseits ergibt, zuzüglich Verzugszinsen in Höhe des um 3 Prozentpunkte erhöhten Zinssatzes der EZB ab dem 15. Juni 2009 und in der Folge ab dem 15. jeden Monats bis zur vollständigen Tilgung,
  - die EZB zum Ersatz des aufgrund des Kaufkraftverlusts entstandenen Schadens zu verurteilen, der vorläufig nach billigem Ermessen mit 1 % der monatlichen Bezüge jedes Rechtsmittelführers veranschlagt wird;
- der EZB die gesamten Kosten aufzuerlegen;
- der EZB die gesamten Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführer acht Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 6.8 des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen, Verletzung des Gebots des rechtmäßigen Handelns und des Grundsatzes der Rechtssicherheit sowie Verstoß gegen Art. 35 Abs. 1 Buchst. e der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Kompetenzverstoß gegenüber dem Überwachungsausschuss, Verstoß gegen Anhang III der Beschäftigungsbedingungen und Verletzung des Auftrags des Überwachungsausschusses sowie Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen das Recht auf Anhörung der Personalvertretung und des Überwachungsausschusses, Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, Verstoß gegen die Art. 45 und 46 der Beschäftigungsbedingungen, Verstoß gegen die Vereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Direktorium und der Personalvertretung der EZB, Verstoß gegen Anhang III der Beschäftigungsbedingungen und Verletzung des Auftrags des Überwachungsausschusses sowie Verfälschung des Akteninhalts.
4. Vierter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 6.3 des Altersvorsorgesystems, Verstoß gegen die Pflicht zur Nachprüfung der Begründung des Beschlusses vom 4. Mai 2009, Verfälschung des Akteninhalts und Verletzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.
5. Fünfter Rechtsmittelgrund: Verletzung der Pflicht zur Nachprüfung eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers und Verfälschung des Akteninhalts.
6. Sechster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Verletzung der Begründungspflicht, Verfälschung des Akteninhalts und Verletzung der Beweispflicht.
7. Siebter Rechtsmittelgrund: Verkennung der Unterschiede zwischen einem vertraglichen Beschäftigungsverhältnis und einem gesetzlichen Beschäftigungsverhältnis, Verstoß gegen die wesentlichen Bedingungen eines Beschäftigungsverhältnisses und Verstoß gegen die Richtlinie 91/533 (<sup>1</sup>).

8. Achter Rechtsmittelgrund: Verletzung wohlervorbener Rechte.

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288, S. 32).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2014 von Catherine Teughels gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. Dezember 2013 in der Rechtssache F-117/11, Teughels/Kommission**

**(Rechtssache T-131/14 P)**

(2014/C 159/39)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Catherine Teughels (Eppegem, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das mit Telefax vom 11. Dezember 2013 zugestellte angefochtene Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Plenum) vom 11. Dezember 2013, mit dem ihre Klage vom 8. November 2011 abgewiesen wurde, vollständig aufzuheben;
- ihre beim Gericht für den öffentlichen Dienst erhobene Klage auf der Grundlage der darin enthaltenen Begründung für begründet zu erklären und infolgedessen die Entscheidungen, die Gegenstand dieser Klage waren, aufzuheben;
- der Beklagten gemäß Art. 87 § 2 der Verfahrensordnung die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der notwendigen Auslagen für das Verfahren, insbesondere der Kosten des Zustellungsbevollmächtigten, der Reise- und Aufenthaltskosten sowie der Anwaltshonorare gemäß Art. 91 Buchst. b der Verfahrensordnung.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin zwei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII und Art. 26 Abs. 1 und 4 des Anhangs XIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union, Verletzung wohlervorbener Rechte und Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot sowie Begründungsmangel.
  - Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe den im Jahr 2011 erlassenen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts betreffend die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen Rückwirkung verliehen, indem es entschieden habe, dass die Anstellungsbehörde bei der Festlegung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre, die nach dem Ruhegehaltssystem der Gemeinschaft versicherungsmathematisch den Ruhegehaltsansprüchen der Rechtsmittelführerin nach dem belgischen Ruhegehaltssystem entsprächen, die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen von 2011 habe anwenden dürfen, da der die Rechtsmittelführerin betreffende Sachverhalt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen nicht unter der Geltung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen von 2004 „vollständig abgeschlossen“ gewesen sei, weil sie den ihr zuvor unterbreiteten Berechnungsvorschlag nicht angenommen habe, und dies, obwohl der Antrag auf Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen im November 2009 eingereicht worden sei, die Ansprüche der Rechtsmittelführerin sich somit zu diesem Zeitpunkt endgültig verfestigt hätten und folglich nach den Allgemeinen Durchführungsbestimmungen von 2004 zu bestimmen seien;
  - das Gericht für den öffentlichen Dienst habe seine Beurteilung nicht rechtlich begründet und nicht erklärt, warum die von der Rechtsmittelführerin in ihrer Klageschrift im ersten Rechtszug angeführten Statutsvorschriften und die darin niedergelegten Grundsätze im vorliegenden Fall keine Anwendung finden sollten.